

Gemeinde Glasau

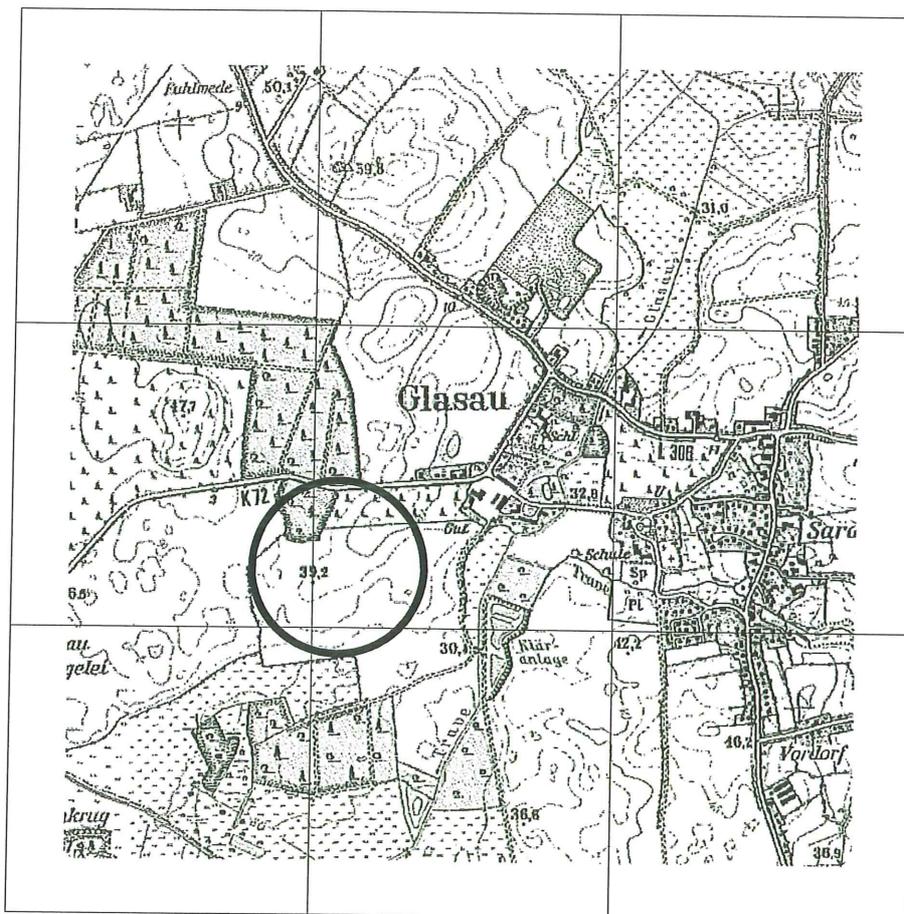
Kreis Segeberg

Flächennutzungsplan, 1. Änderung

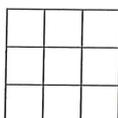
Gebiet: "Moordiekholz", westlich der Gutsanlage Glasau, südlich der K 72

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: 1. Ausfertigung



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen.....	3
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	3
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben.....	3
1.3.	Plangebiet	4
2.	Umweltbericht	5
2.1.	Einleitung	5
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans.....	5
2.1.2.	Prüfung der betroffenen Belange.....	5
2.1.3.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne.....	8
2.2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben	9
2.2.1.	Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))	9
2.2.2.	Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c))	12
2.2.3.	Die Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Belang e))	15
2.3.	Zusammenfassung	17
3.	Alternative Planungsüberlegungen	17
4.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	18
5.	Planinhalt.....	18
6.	Erschließung	18
7.	Immissionen.....	19
8.	Ver- und Entsorgung	19
9.	Archäologie und Denkmalpflege	19
10.	Schutzgebiete	20
11.	Naturschutz und Landschaftspflege	20
12.	Billigung der Begründung	21

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Die Biogasanlage der Bioenergie Glasau GmbH & Co. KG wurde im August 2010 nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) auf dem Flurstück 20 (ehem. Flurstück 9/1), der Flur 14 Gemarkung Glasau mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW und einer elektrischen Leistung von 0,5 MW als privilegiertes Vorhaben genehmigt. Die Betreiber möchten nun die Anlage in östliche Richtung auf das Flurstück 21 baulich erweitern und die elektrische Leistung auf 1,3 MW erhöhen, um die bestehenden Einrichtungen zu optimieren und die Versorgung des Gutes sowie der öffentlichen Einrichtungen am Kirchplatz in Glasau mit Wärmeenergie zu ermöglichen. Damit erlischt die Privilegierungsvoraussetzung des § 35 (1) BauGB und es wird die Aufstellung eines Bauleitplanes erforderlich, um die Zulässigkeit der Biogasanlage zu erzielen. Die Gemeinde Glasau unterstützt das Vorhaben und möchte mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung der Biogasanlage vorbereiten.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Nach dem Landesentwicklungsplan 2010 liegt Glasau in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Die südlich des Plangebietes liegende Heidmoor-Niederung wird als Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft ausgewiesen und ist Teil einer landesweiten Biotopverbundachse.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (1998) weist für Glasau ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung aus. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und deren Nutzbarkeit als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. Hier sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild erhalten bleiben. Die Heidmoor-Niederung ist im Regionalplan als Vorranggebiet für den Naturschutz dargestellt. Glasau ist Teil des Naturparks „Holsteinische Schweiz“.

Durch die mit der vorliegenden Planung ermöglichte Anlagenerweiterung wird nicht von einer nachteiligen Veränderung des landschaftstypischen Erscheinungsbildes der Region ausgegangen. Die für die bestehende Biogasanlage erteilten Auflagen zum Schutz des angrenzenden Waldes und zum Ausgleich verursachter Eingriffe in das Schutzgut Boden gelten unverändert fort. Die Ermittlung der darüber hinaus durch die Anlagenerweiterung zu erwartenden Eingriffe und des erforderlichen Ausgleichs ist auf Ebene des Genehmigungsverfahrens durch einen ergänzenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) nachzuweisen. Die Auflagen zu Anpflanzungen um die Biogasanlage zur Eingrünung sind entsprechend der Erweiterungsabsichten an den östlichen und südlichen Rand des Plangebietes zu verschieben und gem. den ursprünglichen Vorgaben der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umzusetzen. Der Anbau der nachwachsenden Rohstoffe erfolgt auf der Grundlage der

ordnungsgemäßen Landwirtschaft. Aufgrund des Eingriffs in bedeutende Bodenstrukturen ist neben der unteren Naturschutzbehörde die Bodenschutzbehörde an der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen zu beteiligen. Darüber hinaus sind aufgrund der Lage des Plangebiets in einem archäologisch und denkmalrechtlich relevanten Bereich vor Baubeginn Abstimmungen mit dem Archäologischen Landesamt sowie der unteren Denkmalschutzbehörde vorzunehmen und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen. Eine Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit den Belangen der Raumordnung wird dadurch gewährleistet.

Glasau liegt nach dem Landschaftsprogramm 1989 aufgrund der besonderen Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Erholung und ist Teil des Naturparks „Holsteinische Schweiz“. Die Heidmoor-Niederung erfüllt die Voraussetzung für die Unterschutzstellung in Form eines Naturschutzgebietes, ist Teil einer landesweiten Biotopverbundachse sowie Wasserschongebiet.

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) werden die naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen für die Heidmoor-Niederung konkretisiert (Gebiet mit besonderer ökologischer Funktion, Schwerpunktbereich im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem, geplantes Landschaftsschutzgebiet, in Teilen geplantes Naturschutzgebiet, gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop). Die Gemeinde Glasau ist Gebiet mit besonderer Erholungseignung. Das Gut Glasau wird als Baudenkmal dargestellt, archäologische Denkmale liegen östlich der Ortschaft. Die Trave ist Nebenverbundachse im landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbund und hat einen Gewässer- und Erholungsschutzstreifen.

Die Heidmoor-Niederung südlich des Plangebietes ist als FFH-Gebiet DE 1929-351 „Heidmoor-Niederung“ und EU-Vogelschutzgebiet DE 1929-401 „Heidmoor-Niederung“ von gemeinschaftlicher Bedeutung.

Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Fläche für die Landwirtschaft, westlich angrenzend Wald dar. Der Landschaftsplan stellt im Bestand im Westen ebenfalls Wald, für das Plangebiet Acker und Weihnachtsbaumkultur dar. Die Entwicklungskarte macht zum Plangebiet keine Aussagen.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet liegt westlich des Gutes Glasau, südlich der Segeberger Straße K 72. Für einen Teil des Plangebietes wurde bereits auf dem Flurstück 20, Flur 14, Gemarkung Glasau eine Biogasanlage nach § 35 BauGB genehmigt und zwischenzeitlich in Betrieb genommen. Die Flächen entlang der K 72 sind mit einer Weihnachtsbaumkultur bestellt und von einem Wildverbisschutzzaun eingefasst. Die verbleibenden südlichen Flächen im Plangebiet des Flurstückes 21 werden als Acker intensiv landwirt-

schaftlich bewirtschaftet. Im Westen grenzt Wald an das Plangebiet (Flurstück 8/1). Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 3,38 ha.

2. Umweltbericht

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7, 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Es erfolgte eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der Umweltprüfung werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung betrachtet. Seitens der Fachbehörden wurden insbesondere Anregungen zu Natur- und Artenschutz, zum Bodenschutz, zu Immissionen, zur Entwässerung und zur Archäologie vorgebracht.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Der Bauleitplan beinhaltet eine Flächenausweisung für eine bisher privilegierte Biogasanlage als Sondergebiet für Regenerative Energieerzeugung - Biogas auf einer Fläche von rd. 3,38 ha. Damit wird eine bauliche Erweiterung der bisherigen Anlage auf 0,83 ha ermöglicht um deren Leistung zu erhöhen (nähere Ausführungen siehe Ziffer 1.1. und Ziffer 4.).

2.1.2. Prüfung der betroffenen Belange

Die Prüfung der betroffenen Belange erfolgt anhand der Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB. Die Bauleitplanung ist eine Angebotsplanung, so dass objektbezogene Angaben insbesondere zum Umgang mit Emissionen, Energie, Abwässern und Abfällen in der Regel beim Aufstellungsverfahren nicht vorliegen. Die Umweltprüfung kann zu diesen Belangen daher nur allgemeine Aussagen treffen. Es liegen jedoch aus dem Bauantrag der privilegierten Biogasanlage folgende Gutachten vor, die zur Beurteilung der Umweltbelange herangezogen werden können:

- Entwässerungskonzept der Biogasanlage Glasau: Ingenieurbüro Vollmers + Partner, Bad Segeberg, September 2010
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bau einer Biogasanlage der Bioenergie Glasau GmbH & CO. KG in der Gemeinde Glasau: Planungsbüro Springer, Bisdorf, 20.09.2010
- Baugrunduntersuchung - Gründungsbeurteilung zum Neubau einer Biogasanlage in Glasau: Dipl.-Ing. Peter Neumann, Eckernförde, 08.09.2010

- Immissionsprognose für eine geplante Biogasanlage im Außenbereich der Gemeinde 23719 Glasau: Dr. Dorothee Holste, 22.05.2010
- Schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Zusatzbelastung durch eine geplante Biogasanlage in Glasau, 1. Fortschreibung: TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, 05.07.2010

a) Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Erheblich betroffen, da Eingriffe nach § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorbereitet sowie die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens berührt werden. Die Artenschutzbelange des § 44 BNatSchG können berührt werden. Der Waldschutzstreifen des § 24 LWaldG wird unterschritten. Stickstoffeinträge in umliegende Ökosysteme sind möglich.

b) Die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG

In ca. 1 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE 1929-351 „Heidmoor-Niederung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1929-401 „Heidmoor-Niederung“. Ziel ist die Erhaltung einer strukturreichen Niederungslandschaft mit renaturierungsfähigen degenerierten Hoch- und Niedermoorflächen, Offenland sowie großflächigen Sukzessionsbereichen. Nach der vorliegenden Immissionsprognose (Holste, 2010) liegen die Stickstoffdepositionen bei weniger als 3% des critical load für Moorgebiete, so dass die Anlage keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schutzgebiete bewirkt. Anbau- und Verregnungsflächen der Biogasanlage werden im Schutzgebiet ausgeschlossen. Gegebenenfalls werden vertragliche Regelungen notwendig.

c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Erhebliche Immissionen auf den Menschen sind in den vorliegenden Lärm- und Geruchsgutachten untersucht worden. Danach sind keine erheblichen Auswirkungen auf Wohnstandorte festgestellt worden. Diese Aussagen der vorliegenden Gutachten werden unter Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten gutachterlich überprüft. Das Lärmgutachten (TÜV Nord, 2010) wird überarbeitet. Dabei werden die Auswirkungen des zusätzlichen Rohstofftransports sowie des Blockheizkraftwerkes (BHKW) berücksichtigt. Durch Schallisierungen soll das BHKW grundsätzlich so ausgelegt werden, dass keine signifikanten Erhöhungen der Lärmimmissionen auftreten und die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Nahbereich des Plangebietes sind archäologische Fundplätze bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Während des Baus der Biogasanlage wurden keine weiteren Bodendenkmale ge-

funden. Jedoch ist insbesondere mit Funden ab einer 65 m Abstandslinie südlich des Waldes zu rechnen. Die Erweiterung der Biogasanlage wird sich geringfügig über den zurzeit bebauten Abschnitt in den Bereich der archäologischen Denkmäler verschieben. Um erhebliche Auswirkungen auf eventuell vorhandene Bodendenkmale zu vermeiden, werden durch den Betreiber der Biogasanlage frühzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Maßnahmen mit dem Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein abgestimmt.

Die Biogasanlage liegt darüber hinaus in der Umgebung des denkmalgeschützten Gutes Glasau an der Segeberger Straße. Durch die geplanten Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung des Gutes zu vermeiden. Für die Errichtung der Anlagenerweiterung ist eine denkmalrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

e) Die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

In der Nähe der Biogasanlage befindet sich kein größerer Vorfluter, in den ausreichend sauberes Oberflächenwasser von Dachflächen oder von gering verschmutzten Wegeflächen eingeleitet werden kann. Zudem fallen Oberflächenwasser und verunreinigte Niederschlagswässer von den Silos und aus dem Bereich der Fahr- und Rangierflächen an.

f) Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Anlage dient der Erzeugung erneuerbarer Energien. Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt, soweit diese nicht durch den Eigenbetrieb abgedeckt werden kann, durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

g) Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Die Planung weicht nicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da für dieses Gebiet keine Entwicklungsmaßnahmen für Natur und Landschaft formuliert sind.

h) Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind

anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung aufgrund der zu erwartenden Verkehrsstärke nur geringfügig. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

i) Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Belanggruppen sind möglich, wenn im Plangebiet während der Bauarbeiten archäologische Denkmale entdeckt werden. Unter Berücksichtigung der Vorgaben des DSchG ist jedoch nicht von einer Erheblichkeit auszugehen.

2.1.3. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Das Bundesnaturschutzgesetz zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung und der Betrachtung von Artenschutzbelangen berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des Bundesimmissionsschutzgesetzes ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Die Darstellungen wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung berücksichtigt.

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit zusätzlichen Angaben

2.2.1. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt (Belang a))

a) Bestandsaufnahme

Tiere, Pflanzen

Im westlichen Plangebiet wurde im Herbst 2010 bereits eine Biogasanlage mit Fahrlos, Fermenter und Endlager, einer Anlage für die Trocknung der Gärreste sowie Speicher- und Regenrückhaltebecken errichtet. Eine vorgesehene Eingrünung wurde jedoch noch nicht umgesetzt. Die übrigen Flächen im Plangebiet werden intensiv ackerbaulich bewirtschaftet, bzw. auf den nördlichen Flächen befindet sich eine Weihnachtsbaumplantage.

Westlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich eine Waldfläche im Sinne des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Im Plangebiet ist ein Vorkommen nach § 7 (2) Nr. 13 + 14 BNatSchG geschützter Tierarten möglich. Die vorhandenen Strukturen sind jedoch aufgrund der intensiven Nutzung von untergeordneter Bedeutung.

Die Anbauflächen für den energetischen Rohstoff der bestehenden Biogasanlage liegen alle auf gutseigenen Flächen überwiegend westlich der Ortschaft im direkten Umfeld der Biogasanlage.

Boden

Gem. der vorliegenden Baugrunduntersuchung sind im Plangebiet unter einer 30 - 50 cm dicken Oberbodenschicht Geschiebelehme mit Tiefen zwischen 0,8 m und 3 m Tiefe anzutreffen, die von Feinsanden unterlagert sind. Nach dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein ist die Nährstoffverfügbarkeit im Plangebiet besonders hoch zu bewerten. Wasserhaushalt und die natürliche Ertragsfähigkeit werden regional und landesweit gesehen unterschiedlich mit mittel bis hoch bewertet. Die Böden sind für Acker- und Grünlandnutzung geeignet, jedoch für die Acker- und Grünlandnutzung gelegentlich im Frühjahr zu feucht.

Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grundwasserstände liegen gem. vorliegender Baugrunduntersuchung bei ca. 3,5 m bis 3,6 m Tiefe. Zudem ist innerhalb bzw. oberhalb bindiger Böden grundsätzlich immer mit dem Auftreten von Schichten- bzw. Stauwasser zu rechnen.

Luft, Klima

Eine besondere Bedeutung der Flächen für Kaltluftentstehung und /oder Kaltlufttransport liegt nach Ausführungen des Landschaftsplanes nicht vor.

Landschaft

Westlich und nördlich des Plangebietes stockt Wald. Eine Einsehbarkeit ist aus dieser Richtung entsprechend nicht gegeben. Aus Richtung Osten kommend, liegt die Biogasanlage hinter einer Geländekuppe, welche Blickbeziehungen in diese Richtung weitgehend unterbindet. Einsehbar ist das Plangebiet aus Richtung Süden, jedoch fehlen hier geeignete Wegeverbindungen zur Erlebbarkeit der Landschaft.

Biologische Vielfalt, Wirkungsgefüge

Auf den bereits baulich in Anspruch genommenen Flächen und auf den intensiv landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen ist die biologische Vielfalt gering. Gleiches gilt für die Fläche der Weihnachtsbaumkultur. Wirkungsgefüge bestehen in der Regel zwischen Gehölzstrukturen und den angrenzenden Freiflächen. Sie sind jedoch aufgrund der bestehenden Nutzung von untergeordneter Bedeutung.

b) Prognose

Im Bereich der vorhandenen Biogasanlage wurde der Boden bereits in Teilen überformt und großflächig versiegelt. Hier sind die natürlichen Bodenfunktionen weitgehend zerstört. Auf den nun zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen kommt es zu weiteren Überformungen und Flächenversiegelungen von Böden mit überdurchschnittlich bedeutenden Bodenfunktionen. Wertvolle Biotopstrukturen werden nicht überbaut und Lebensräume von besonderer Bedeutung gesetzlich geschützter Tierarten nicht in Anspruch genommen, so dass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Hindernisse zu erwarten sind. Ein Teil der in Anspruch genommenen Flächen ist jedoch nach den Auflagen der Genehmigung für die Biogasanlage mit naturnahen Gehölzen zu bepflanzen.

Mögliche Stoffeinträge in umliegende Ökosysteme wurden bereits gutachterlich untersucht (Holste, 2010) und als unbedenklich eingestuft. Regelungen zum Waldschutzstreifen wurden bereits für die bestehende Biogasanlage getroffen, so dass auch diesbezüglich mit keinen Beeinträchtigungen zu rechnen ist.

Für die Erweiterung der Biogasanlage werden Rohstoffe aus der Erzeugung umliegender landwirtschaftlicher Betriebe hinzugenommen. Die Lage der zusätzlichen Anbauflächen wird sich je nach gewählter Technologieform und Beachtung der Fruchtfolgen unterschiedlich verteilen.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen Nutzung und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

c) Geplante Maßnahmen

Die für die bestehende Biogasanlage erteilten Auflagen zum Schutz des angrenzenden Waldes und zum Ausgleich verursachter Eingriffe in das Schutzgut Boden gelten unverändert fort. Darüber hinaus zu erwartende Eingriffe sind auf Ebene des Genehmigungsverfahrens in einem ergänzenden landschaftspflegerischen Fachbeitrag (LBP) darzulegen und entsprechend auszugleichen. Diesbezüglich sind neben den landesspezifischen Vorgaben zur Anwendung der Eingriffsregelung im Baurecht auch die Leitlinien zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen und entsprechend bodenfunktionsbezogener Ausgleich zu erbringen. Die Auflagen zu Anpflanzungen um die Biogasanlage zur Eingrünung sind entsprechend der Erweiterungsabsichten an den östlichen und südlichen Rand des Plangebietes zu verschieben und gem. den ursprünglichen Vorgaben der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung umzusetzen. Gesonderte Untersuchungen zum Artenschutz werden nicht erforderlich, da anhand vorliegender Aussagen zu Lebensräumen geschützter Tierarten im LBP zur bestehenden Biogasanlage artenschutzfachliche Hindernisse ausgeschlossen werden können. Der Anbau der nachwachsenden Rohstoffe erfolgt auf der Grundlage der ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Eine Erweiterung der Biogasanlage ist vorgesehen, um die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde mit erneuerbarer Energie aus der Biogasanlage zu versorgen. Anderweitige Standorte für die Planung werden nicht verfolgt, da die Biogasanlage baurechtlich genehmigt und bereits in Betrieb genommen wurde. Die bestehende Anlage soll energetisch optimiert und die Umsetzung eines Wärmekonzepts ermöglicht werden.

Eine Erweiterung der Anlage in südliche Richtung scheidet aufgrund der hier vorhandenen Bodendenkmale aus. Eine Erweiterung in westliche Richtung ist aufgrund des vorhandenen Waldes nicht möglich.

Alternativ wäre zudem die Beibehaltung der bisherigen Genehmigungssituation möglich. In diesem Fall ist jegliche Erhöhung der Energieausbeute, die z.B. bei gleichbleibender Materialzufuhr bereits durch eine zukünftig verbesserte Anlagentechnik erwartet wird, ausgeschlossen. Die Gemeindevertretung spricht sich für eine zielgerichtete Bauleitplanung aus, um Effizienzsteigerungen der Anlage und die Entwicklung eines ökologisch und ökonomisch sinnvollen Wärmenutzungskonzepts zu ermöglichen.

e) Bewertung

Der bestehende Standort der Biogasanlage wurde bereits im Rahmen der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung optimiert. Die Lage am Waldrand und hinter einer Geländekuppe bedingt eine geringe Einsehbarkeit und gliedert die technisch geprägte Anlage in die Landschaft ein. Die geplante Erweiterung in süd-östliche Richtung ist aus topographischer Sicht nicht optimal, da die bestehende Geländekuppe angeschnitten werden muss. Erweiterungsoptionen in Richtung Süden und Westen sind jedoch aufgrund der bestehenden Denkmale und des Waldes nicht umsetzbar. Es werden keine Biotopstrukturen von besonderer Bedeutung beeinträchtigt. Ein bodenfunktionsbezogener Ausgleich kann die Beeinträchtigungen ausreichend kompensieren.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Das Prüfverfahren ist nicht technischer sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben des geltenden Erlass vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Der ergänzende Landschaftspflegerische Fachbeitrag zur Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs ist auf Ebene des Genehmigungsverfahrens nachzuweisen. Aufgrund des Eingriffs in bedeutende Bodenstrukturen ist neben der unteren Naturschutzbehörde die Bodenschutzbehörde an der Festlegung der Kompensationsmaßnahmen zu beteiligen. Die vorgesehenen Maßnahmen sind in einer Erfolgskontrolle durch eine Endbegehung der fertiggestellten Maßnahmen vorgesehen. Langfristige Folgeuntersuchungen sind nicht notwendig.

2.2.2. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (Belang c))

Lärmbelastungen

a) Bestandsaufnahme

Die nächstgelegenen Wohnhäuser befinden sich in ca. 300 m Entfernung östlich des Plangebietes. Sie sind im gültigen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen (MI) ausgewiesen. Es gelten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A)tags und 45 dB(A)nachts.

Die Anlieferung der Silage und der Gülle für die Biogasanlage erfolgt mit Schleppern und Zugmaschinen. Während sich die Belieferung der Anlage mit Gülle über das Jahr verteilt, ist die Anlieferung der Maissilage auf rd. 6 Tage im Herbst beschränkt. Das anfallende Gärsubstrat wird einerseits zu hochwertigem Dünger in einer Trock-

nungsanlage verarbeitet und mit Düngerstreuern auf die Felder gebracht. Andererseits wird der Gärrest mit Gülle-Exakt-Verteilungswagen ausgebracht. Nach dem vorliegenden Lärmgutachten (TÜV Nord, 2010) für die bestehende Biogasanlage ergeben sich durch den Fahrbetrieb keine grenzüberschreitenden Immissionsbelastungen der angrenzenden Wohnbevölkerung. Um die Geräuschabstrahlungen im Rahmen der regelmäßigen Bestückung der Biogasanlage zu reduzieren, wurden Schallschutzmaßnahmen am BHKW Container, an den BHKW Zu- und Abluftöffnungen, an der BHKW Abgasanlage und an dem BHKW Tischkühler vorgesehen. Damit können die Immissionsrichtwerte durch den Betrieb der Anlage um wenigstens 10 dB(A) unterschritten werden.

b) Prognose

Durch die Erweiterung der Biogasanlage wird mehr Silage und Gülle zur Anlage angeliefert und entsprechend auch mehr Dünger und belastetes Niederschlagswasser abgefahren. Es ist mit zusätzlichem Fahrbetrieb zu rechnen, der sich in Abhängigkeit des genutzten Rohstoffes (Mais-/ Ganzpflanzensilage oder Zuckerrübe) unterschiedlich auf die Umgebung verteilt. Überschlägig ist mit einer Verteilung der Zulieferung zu ca. je ein Drittel aus Richtung Westen über die K 72 und aus Richtung Norden und Süden über die L 306 zu rechnen.

Betriebsbedingte Geräuschemissionen sind gem. Lärmgutachten insbesondere durch die Walzschlepper tags sowie den BHKW Kamin nachts zu erwarten. Bezüglich der Emissionen des BHKW Kamins an der Anlage sind keine erhöhten Lärmbelästigungen durch eine Erweiterung der Anlage zu erwarten. Der Einsatz zusätzlicher Walzschlepper oder Rüben-Häcksler beschränkt sich auf die Erntezeit. Da durch die bestehende Anlage die Immissionsrichtwerte deutlich unterschritten werden, ist durch die Erweiterung der Anlage auf dem Gelände der Biogasanlage selbst nicht mit Grenzüberschreitungen zu rechnen.

Für die Versorgung des Gutes und der Einrichtungen der Gemeinde wird ein weiteres Blockheizkraftwerk in einer Scheune auf dem Gutsgelände erforderlich. Da dieses BHKW in einem vorhandenen Gebäude untergebracht werden soll, ist nicht mit erheblichen Lärmimmissionen zu rechnen.

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei den bisherigen Immissionen.

c) Geplante Maßnahmen

Um sicherzustellen, dass es zu keinen signifikanten Lärmimmissionserhöhungen durch die Erweiterung der Biogasanlage auf die angrenzende Wohnbevölkerung kommt, wurde eine gutachterliche Stellungnahme in Auftrag gegeben. Eine Überarbeitung des Lärmgutachtens (TÜV Nord, 2010) erfolgt im Hinblick auf mögliche Lärmbelästigungen durch die Zulieferung der Rohstoffe und der Lage des neuen BHKW. Die in

dem Gutachten erarbeiteten Maßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und insbesondere bei den Genehmigungsunterlagen beachtet.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

s. Umweltbericht, Abs. 2.2.1. d) und Abs. 3 der Begründung.

e) Bewertung

Die in Auftrag gegebene immissionsschutzrechtliche Stellungnahme soll über erforderliche Maßnahmen sicherstellen, dass die geltenden Richtwerte eingehalten werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnbevölkerung wird nicht gerechnet.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Die Ermittlung der Immissionen erfolgt anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen (DIN 18005¹, TA Lärm², 16. BImSchV³, 18. BImSchV⁴) vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben werden nicht erwartet.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Die Umsetzung der im zu erstellenden Gutachten benannten Maßnahmen ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

Geruchsbelastungen

a) Bestandsaufnahme

Geruchsemissionen entstehen aus den Anschnittflächen der Silage, durch die Abgase des BHKW und die Reinluft aus der Gärresttrocknung. Die Geruchsimmissionen der bestehenden Biogasanlage liegen bei 0,03, das entspricht 3 % der Jahresstunden. Gemäß der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) sind für Wohngebiete Immissionswerte von 0,1 sowie für Dorfgebiete und Außenbereiche von 0,15 zulässig. Diese Werte werden mit der bestehenden Biogasanlage deutlich unterschritten.

b) Prognose

Vorgesehen sind die Verlängerung der beiden vorhandenen Siloplaten, der Neubau einer dritten Siloplatte sowie die Errichtung von zwei offenen Behältern für die

¹ Schallschutz im Städtebau

² Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm

³ Verkehrslärmschutzverordnung

⁴ Sportanlagenlärmschutzverordnung

Zuckerrübensilage und die Neuerrichtung eines Nachgärbehälters. Eine zusätzliche Emissionsquelle bildet das zweite BHKW in einer Scheune auf dem Gutsgelände. Auf der Basis einer überschlägigen gutachterlichen Berechnung mit sehr konservativen Ansätzen für die Substratlagerung werden an den nächstgelegenen Wohnhäusern Geruchsmissionen bis ca. 10 % der Jahresstunden verursacht.

c) geplante Maßnahmen

Die bestehenden Auflagen aus der Bundesimmissionsschutzrechtlichen Genehmigung gelten unverändert fort. Nach gutachterlicher Einschätzung kann im Rahmen der Detailplanung sichergestellt werden, dass der Immissionsrichtwert der Geruchs- immissionsrichtlinie (GIRL) bei der geplanten Erweiterung der Biogasanlage eingehalten wird. Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit wird dann sein, dass keine Vorbelastungen durch weitere Anlagen bestehen und von Seiten der Genehmigungsbehörde keine Bedenken bestehen, dass der Grenzwert durch eine einzelne Anlage voll ausgeschöpft wird.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

s. Umweltbericht, Abs. 2.2.1. d) und Abs. 3 der Begründung.

e) Bewertung

Auch bei einer aus der Erweiterung der Biogasanlage resultierenden Steigerung der Geruchsemissionen können die vorgegebenen Grenzwerte eingehalten werden. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kann gesichert werden, dass keine signifikanten Belastungen in den nächstgelegenen Wohnbebauungen entstehen.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Die Ermittlung der Immissionen erfolgt anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben werden nicht erwartet.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.3. Die Vermeidung von Emission sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (Belang e))

a) Bestandsaufnahme

Für die bestehende Biogasanlage im Plangebiet wird gemäß vorliegendem Entwässerungskonzept gering und normal verschmutztes Oberflächenwasser in einem naturnahen Regenrückhaltebecken gesammelt. Verschmutztes Oberflächenwasser

wird in einem Speicherbecken gesammelt und anschließend landwirtschaftlich verwertet. Silosickersaft wird in einem Endlager gesammelt und mittels Güllewagen ausgebracht, wenn es nicht der Gärresttrocknung zugeführt wird. Für den Havariefall ist die Anlage mit einem Schutzwall eingefasst.

Als Verregnungsflächen dienen begrünte Vegetationsflächen südwestlich der Biogasanlage in einer Größe von 3,45 ha.

b) Prognose

Durch die Erweiterung der Biogasanlage werden sich die Mengen des anfallenden verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwassers sowie die Menge des Silosickersaftes erhöhen. Die Größe des Behälters, welche einem möglichen Havariefall zugrunde gelegt wurde, verändert sich nicht.

c) geplante Maßnahmen

Das vorhandene Entwässerungskonzept wird überarbeitet. In der Unterlage wird gutachterlich dargelegt, ob das vorhandene Speicherbecken und das Regenrückhaltebecken die zusätzlichen Abwässer aufnehmen können, bzw. in wie fern sie zu erweitern oder zu ergänzen sind. Entsprechende Flächen für eine Erweiterung der Speicherbecken werden im Plangebiet vorgehalten. Die erforderliche Größe der Verregnungsflächen wird überprüft. Der Havariewall wird dem neuen Anlagengelände angepasst.

Ergebnisse aus dem zu überarbeitenden Entwässerungskonzept liegen noch nicht vor. Nach einer ersten Einschätzung des Gutachterbüros steht die Abwasserbeseitigung einer Erweiterung der Biogasanlage nicht entgegen. Die vorhandenen Systeme können dazu erweitert oder an anderer Stelle in Abhängigkeit von der Geländeeignung und der geplanten Fläche neu geschaffen werden. Die im Gutachten ermittelten Maßnahmen werden im weiteren Verfahren berücksichtigt. Bei der Bemessung der Erweiterungen erfolgt eine Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde. Die zusätzlichen Verregnungsflächen dürfen nicht im Bereich der südlich liegenden Schutzgebiete liegen. Gegebenenfalls werden vertragliche Regelungen erforderlich.

d) Anderweitige Planungsmöglichkeiten

s. Umweltbericht, Abs. 2.2.1 d) und Abs. 3 der Begründung.

e) Bewertung

Erforderliche Maßnahmen zum Auffangen des anfallenden verschmutzten und unverschmutzten Oberflächenwassers sowie des Silosickersaftes sind technisch möglich und werden mit Vorlage des Entwässerungskonzeptes umgesetzt. Ein Schutzwall um

die Biogasanlage schützt die Umgebung im Havariefall. Erhebliche Auswirkungen durch Abwässer werden nicht erwartet.

f) Merkmale der technischen Verfahren

Die Entwicklung des Entwässerungskonzepts erfolgt anhand der in den anzuwendenden DIN-Normen, technischen Anleitungen und Verordnungen vorgegebenen Rechen- und Messverfahren. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben werden nicht erwartet.

g) Maßnahmen zur Überwachung

Die im Entwässerungskonzept benannten Maßnahmen sind im Rahmen des Bauantragsverfahrens nachzuweisen und in einer Endbegehung nach Fertigstellung zu überprüfen. Weitere Überwachungen sind nicht notwendig.

2.3. Zusammenfassung

Für die bestehende Biogasanlage liegen bereits verschiedene Gutachten zu den Umweltbelangen aus der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vor. Die in der vorliegenden Genehmigung erteilten Auflagen gelten unverändert fort. Für die Erweiterungsabsichten werden die zu erwartenden zusätzliche Belastungen in ergänzenden Gutachten dargelegt und erforderliche Maßnahmen benannt, um Erheblichkeiten zu vermeiden. Die in den Gutachten festgelegten Maßnahmen sind im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Bei Einhaltung der Vorgaben aus den anzuwendenden Regelwerken wird nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen.

3. Alternative Planungsüberlegungen

Alternative Planungsüberlegungen für den Standort der Biogasanlage sind im Genehmigungsverfahren der bestehenden Anlage untersucht worden. Hier sind insbesondere Standorte, die näher an den landwirtschaftlichen Hofflächen gelegen sind, in die Betrachtungen eingestellt worden. Aufgrund der besonderen Topographie im Westen des Gutes Glasau wurde der Standort hinter der Geländekuppe gewählt, da die Eingriffe in das Landschaftsbild und Auswirkungen auf den Denkmalsbereich minimiert werden konnten. Die bestehende Anlage soll energetisch optimiert und die Umsetzung eines Wärmekonzeptes ermöglicht werden. Sinnvolle Alternativen zum gewählten Standort ergeben sich nicht.

Für die Erweiterung der Biogasanlage werden seitens des Betreibers verschiedene Alternativen überprüft. Neben der Erweiterung der Biogasanlage durch die Nutzung von Mais- und Ganzpflanzensilage (klassische Technologie) erfolgt hier auch eine Prüfung der energetischen Nutzung von Zuckerrüben (neue Technologie).

4. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Glasau das Ziel, einen Standort für die Erzeugung regenerativer Energie (Biogas) auszuweisen. Die Gemeinde stützt sich dabei auf ein Wärmekonzept, nach dem die öffentlichen/gemeinnützigen Einrichtungen im Dorf mit regenerativer Wärmeenergie versorgt werden sollen. Damit möchte die Gemeinde einen wesentlichen Betrag zum Klimaschutz leisten.

Negative Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen durch den Eingriff in den Boden zu erwarten. Dieser Eingriff ist durch geeignete bodenfunktionsbezogene Kompensationsmaßnahmen ausgleichbar. Die Ausdehnung der Fläche für die Erweiterung der Biogasanlage erfolgt unter Berücksichtigung einer neuen Technologieform, die derzeit getestet wird und eventuell in Glasau zum Einsatz kommen soll. Damit möchte die Gemeinde neben der Hauptanbaupflanze Mais aufgrund der vielseitig befürchteten Monokulturen einen alternativen Rohstoff zur Gewinnung erneuerbarer Energie fördern. In wie fern dieses umsetzbar ist, wird im weiteren Verfahren geprüft.

5. Planinhalt

Die Umsetzung der Planvorstellungen der Gemeinde erfolgt durch geeignete Darstellungen. Dazu wird eine Fläche für die Landwirtschaft in einem Umfang von ca. 3,38 ha geändert in Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Regenerative Energieerzeugung - Biogas. Im Bereich des Sondergebiets wird die Position der Abwasserbeseitigungsanlage dargestellt. Zusätzlich dargestellt wird auf dem bestehenden Guts Gelände der Standort des neuen BHKW. Nachrichtlich werden die Umgrenzung der denkmalgeschützten Gutsanlage Glasau, die Lage der archäologischen Denkmäler, die Anbauverbotszone sowie die Waldabstandslinie in die Planzeichnung aufgenommen. Weitere Darstellungen werden nicht erforderlich.

6. Erschließung

Das Plangebiet wird über die vorhandene Zufahrt zur bestehenden Biogasanlage von der K 72 erschlossen. Die Zufahrt befindet sich an der freien Strecke der Kreisstraße (außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrten). In diesem Bereich gilt gem. § 29 (1) Straßen- und Wegegesetz (StrWG S-H) ein Anbauverbot von baulichen Anlagen in einer Entfernung bis 15 m vom befestigten Rand der Fahrbahnkante. Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung dargestellt. Zusätzliche Zufahrten zur Kreisstraße sind nicht zulässig und auch nicht vorgesehen. Für die vorhandene Zufahrt zum Plangebiet gelten die Bedingungen einer Sondernutzungserlaubnis. Wenn die Zufahrt gegenüber dem bisherigen Zustand einem wesentlich größeren oder andersartigen Verkehr dienen soll, wird ein erneuter Sondernutzungsantrag beim Straßenbaulastträger erforderlich. Das Lichttraumprofil und die Sichtdreiecke sind ständig freizuhalten. Wasser, geklärt oder ungeklärt, darf dem Straßengebiet weder zufließen können, noch zugeleitet werden.

7. Immissionen

Die durch das Vorhaben bestehenden und zu erwartenden Immissionen (Lärm, Geruch, Abwasser etc.) werden durch entsprechende Gutachten ermittelt. Bei Einhaltung der Vorgaben aus den anzuwendenden Regelwerken wird nicht von einer Erheblichkeit der Beeinträchtigung ausgegangen.

8. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes soll durch Anschluss an die vorhandenen Einrichtungen erfolgen. Für die Entwässerung liegt ein Entwässerungskonzept vor (Ingenieurbüro Vollmers + Partner, September 2010). Gegebenenfalls notwendige Erweiterungen werden in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vorgenommen. Flächen für eine eventuelle Erweiterung der Entwässerungseinrichtungen werden im Plangebiet vorgehalten.

Art und Lage der vorgesehenen Löschwasserversorgung ist vor Baubeginn mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Für den Grundschatz wird eine Löschwasserversorgung von 48 m³/h für zwei Stunden erforderlich. Der Löschwasserbedarf wird im Genehmigungsverfahren objektbezogen festgestellt und kann höher sein als der Grundschatz. Eine Abstimmung mit der Freiwilligen Feuerwehr soll vorgenommen werden.

9. Archäologie und Denkmalpflege

Südlich der bestehenden und zu erweiternden Biogasanlage sind zwei archäologische Denkmale bekannt, die in die Archäologische Landesaufnahme des Landes Schleswig-Holstein eingetragen sind. Die Standorte werden nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Es handelt sich um überschiffene Hügelgräber, deren unterirdische Bestandteile durchaus noch im Boden erhalten sein können. Oftmals fanden um die Grabhügel weitere Bestattungen mit Urnen statt, so dass mit Funden in einem Abstand von 50 m zu den Denkmalen zu rechnen ist.

Mit der Erweiterung der Biogasanlage rücken die baulichen Anlagen geringfügig näher an die Denkmale heran. Im Rahmen der Genehmigungsplanung ist das Archäologische Landesamt zu beteiligen. Ggf. wird eine archäologische Untersuchung erforderlich, um zu prüfen, in welchem Umfang archäologische Denkmale betroffen sind. Abhängig vom Ergebnis der Voruntersuchung können Ausgrabungen zur Sicherung, Bergung und Dokumentation erforderlich werden. Nähere Ausführungen s. Umweltbericht.

Die Biogasanlage liegt in der Umgebung des denkmalgeschützten Gutes Glasau an der Segeberger Straße. Der Denkmalschutzbereich wurde nachrichtlich in die Plan-

zeichnung übernommen. Durch die geplanten Maßnahmen ist eine wesentliche Beeinträchtigung der Umgebung des Gutes zu vermeiden. Für die Errichtung der Anlagenerweiterung ist eine denkmalrechtliche Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich.

10. Schutzgebiete

In ca. 1 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet DE 1929-351 „Heidmoor-Niederung“ und das EU-Vogelschutzgebiet DE 1929-401 „Heidmoor-Niederung“. Ziel ist die Erhaltung einer strukturreichen Niederungslandschaft mit renaturierungsfähigen degenerierten Hoch- und Niedermoorflächen, Offenland sowie großflächigen Sukzessionsbereichen.

Flächen des Schutzgebietes werden durch die Biogasanlage nicht in Anspruch genommen. Einträge von Stickstoffdepositionen liegen nach vorliegenden Immissionsprognose (Holste, 2010) bei weniger als 3% des critical load für Moorgebiete. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Schutzgebiete ist damit nicht gegeben.

Anbau- und Verregnungsflächen der Biogasanlage werden im Schutzgebiet ausgeschlossen. Ggf. werden vertragliche Regelungen notwendig.

11. Naturschutz und Landschaftspflege

Nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz 2010 ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 - 16 BNatSchG 2010 entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden, wenn aufgrund des Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet für das Sondergebiet ist durch die vorhandene Biogasanlage bestimmt. Südlich angrenzend wird Ackerbau betrieben, nördlich befindet sich eine Weihnachtsbaumkultur. Im Westen stockt Wald. Vom Ort Glasau aus gesehen in westliche Richtung liegt das Plangebiet hinter einer Geländekuppe und ist aufgrund der umliegenden Strukturen von den Erschließungswegen aus kaum einsehbar.

Im Rahmen des folgenden Genehmigungsverfahrens muss eine Abarbeitung der Umweltbelange vorgenommen werden. Unter Abwägung der unterschiedlichen Schutzgutansprüche sind hier die Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich/Ersatz konkret festzulegen. Artenschutzfachliche Hindernisse werden auf der Grundlage vorhandener Aussagen im LBP zur bestehenden Biogasanlage

nicht erwartet. Die sich aus den umweltbezogenen Gutachten ergebenden Maßnahmen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

12. Billigung der Begründung

Die Begründung zur Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Glasau wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.09.2011 gebilligt.

Glasau, 13.10.2011




Bürgermeister